
S 11 KG 4305/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitigkeiten, Bundeskindergeldgesetz, Sozialversicherung, Zuständigkeit, Wechsel, Verletzung, Mitteilungspflicht, Ermessen, atypisch
Leitsätze	1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BKGG 1994) sind Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne von §12 Abs.2 SGG. 2. Der Wechsel eines Arbeitnehmers in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, der nach § 45 Abs. 1 BKGG 1994 die Zuständigkeit des Landesamts für Besoldung und Versorgung begründet, stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 48 SGB X dar. 3. Zum Beginn der Jahresfrist der §§ 45 Abs. 4 S. 2, 48 Abs.4 SGB X, wenn ein Kindergeldberechtigter zu Unrecht Kindergeld sowohl von der Kindergeldkasse des Arbeitsamts als auch vom Dienstherrn erhält. 4. Kommt es auch aufgrund eines Mitverschuldens der Behörde zu einer unrechtmäßigen Doppelzahlung von Kindergeld, liegt ein atypischer Fall im Sinne von § 48 Abs. 1 S 2 SGB X nicht vor, wenn der Berechtigte systematisch alles unterlassen hat, um zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen.
Normenkette	SGG § 12 Abs. 2 ; SGB X §§ 45, 48 ; BKGG 1994 §§ 27, 45

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KG 4305/99
Datum	03.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KG 2329/00
Datum	25.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 3. Mai 2000 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger verpflichtet ist, Kindergeld (Kg) für die Zeit von September 1990 bis Dezember 1995 zurückzuzahlen, weil er für diesen Zeitraum Kg sowohl von der Beklagten als auch vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) erhalten hat.

Der am 1952 geborene Kläger ist verheiratet. Für seine Kinder B. (geb. am 1983) und V. (geb. am 1985) erhielt er vom Arbeitsamt Hanau zunächst bis August 1990 Kg. Die Kg-Zahlung wurde damals eingestellt, weil der Kläger, der seit September 1990 Professor an der Fachhochschule in P. ist, auch beim LBV Antrag auf Kg gestellt hatte. Von diesem Antrag hatte das Arbeitsamt Hanau durch eine Vergleichsmitteilung des LBV vom 21.09.1990 Kenntnis erhalten und daraufhin die Einstellung der Zahlung auf Ende August 1990 verfügt. Mit Fehlermitteilung/Änderungsanordnung vom 26.11.1990 nahm das Arbeitsamt Hanau die Zahlung von Kg an den Kläger wieder auf. Durch einen Datenabgleich mit dem Einwohnermeldeamt wurde der Beklagten bekannt, dass der Kläger im Jahr 1991 nach P. verzogen ist. Daraufhin gab das Arbeitsamt Hanau die Kg-Akte an die nunmehr zuständige gewordene Kg-Kasse des Arbeitsamts Pforzheim ab, welche das Kg weiter an den Kläger zahlte.

Mit Bericht vom 02.09.1998 teilte das Vorprüfungsamt der Beklagten dem Arbeitsamt Pforzheim mit, dass der Kläger im Zeitraum September 1990 bis Dezember 1993 Kg vom Arbeitsamt Hanau und ab Januar 1994 vom Arbeitsamt Pforzheim erhalten habe und dass dem Kläger zusätzlich vom LBV Kg für diese Zeiträume gezahlt worden sei. Das Arbeitsamt Pforzheim stellte daraufhin mit Änderungsverfügung vom 07.09.1998 die Zahlung des Kg an den Kläger ab September 1998 ein und gab die Akte zur weiteren Bearbeitung an das Arbeitsamt Hanau ab.

Mit Schreiben vom 10.03.1999 h  rte das Arbeitsamt Hanau den Kl  ger zu dem Sachverhalt an. Es f  hrte u.a. aus, der Kl  ger habe in der Zeit vom 01.09.1990 bis 31.12.1995 Kg erhalten, obwohl darauf m  glicherweise kein Anspruch bestanden habe. Denn er habe im genannten Zeitraum Kg f  r die Kinder B. und V. in H  he von insgesamt 8.640,- DM doppelt erhalten, einmal von der Familienkasse der Beklagten und zus  tzlich vom LBV. Bevor   ber die Aufhebung der Kg-Bewilligung und der R  ckforderung des zuviel gezahlten Betrages entschieden werde, erhalte der Kl  ger die M  glichkeit, sich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Anh  rungsschreibens zu   u  ern. Nach Einsicht in die Akten der Beklagten lie   der Kl  ger mit Schriftsatz seines Prozessbevollm  chtigten vom 20.05.1999 mitteilen, er werde die geforderte Zahlung nicht leisten, da er Vertrauensschutz genie  e. Mit Bescheid vom 24.06.1999 hob das Arbeitsamt Hanau die Festsetzung des Kg f  r den von September 1990 bis Dezember 1995 doppelt gezahlte Kg gem    [   48 Abs. 1 SGB X](#) auf und forderte vom Kl  ger den zuviel gezahlten Betrag in H  he von 8.640,- DM zur  ck.

Am 07.07.1999 legte der Kl  ger gegen den Bescheid vom 24.06.1999 Widerspruch ein, den er allerdings nicht n  her begr  ndete. Die Widerspruchsstelle des Arbeitsamts Hanau wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.1999 zur  ck. Zur Begr  ndung ihrer auf [   45 SGB X](#) gest  tzten Entscheidung f  hrte sie im Wesentlichen aus, der Kl  ger h  tte wissen m  ssen, dass ihm das Kg nur einmal und nicht doppelt zusteht. Er genie  e daher keinen Vertrauensschutz. Auch nach W  rdigung der im Rahmen der Ermessensaus  bung zu ber  cksichtigenden Umst  nde des Einzelfalles ergebe sich keine Veranlassung, den Grundsatz der Gesetzm   igkeit der Verwaltung und das   ffentliche Interesse an der Wiederherstellung des gesetzm   igen Zustandes hinter den Belangen des Widerspruchsf  hrers zur  cktreten zu lassen.

Am 22.09.1996 hat der Kl  ger Klage beim Sozialgericht Stuttgart erhoben. Dieses hat sich mit Beschluss vom 08.11.1999 f  r   rtlich unzust  ndig erkl  rt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Karlsruhe (SG) verwiesen. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 03.05.2000, dem Prozessbevollm  chtigten des Kl  ger zugestellt am 10.05.2000, abgewiesen; auf die Entscheidungsgr  nde wird verwiesen.

Am 07.06.2000 hat der Kl  ger Berufung eingelegt. Er ist der Ansicht, dass die R  ckforderung der Beklagten nicht rechtm   ig ist. Er habe das Kg verbraucht und genie  e deshalb Vertrauensschutz. Dabei sei zu ber  cksichtigen, dass ab 1990 bei Familien mit mehr als zwei Kindern bei Beamten ein v  llig unzureichender Familienzuschlag gew  hrt worden sei. Dies h  tte die Beklagte bei ihrer Ermessensentscheidung ber  cksichtigen m  ssen. Er sei seiner Informationspflicht nachgekommen. Der Beklagten sei seit der Vergleichsmitteilung des LBV vom 21.09.1990 bekannt gewesen, dass er ab September 1990 von dieser Stelle Kg erhalte. Daher sei auch die Jahresfrist des [   45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) verstrichen. Im   brigen berufe er sich auf Verwirkung und Verj  hrung.

Der Kl  ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 03. Mai 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Entscheidung des SG für zutreffend. Ergänzend trägt sie vor, die Aufhebung der Kg-Bewilligung scheitere nicht an der Jahresfrist des [Â§ 45 SGB X](#). Diese Frist werde nicht schon durch Kenntnis der Tatsachen ausgelöst, welche die wesentliche Änderung selbst betreffen. Erforderlich sei auch die Kenntnis der Tatsachen, welche die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit rechtfertigen. Der Lauf der Jahresfrist könne daher regelmäßig erst nach erfolgter Anhörung beginnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat hat in der Besetzung mit je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber entschieden, weil es sich um eine Angelegenheit der Sozialversicherung iSd [Â§ 12 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) handelt. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit folgt im vorliegenden Fall aus [Â§ 27 Bundeskindergeldgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994, [BGBl I S. 168](#) (BKGG 1994). Danach sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des BKGG 1994 Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit iSd SGG und damit Angelegenheiten der Sozialversicherung. Ob für Streitigkeiten nach [Â§ 15 BKGG](#) etwas anderes gilt (so Meyer-Ladewig, SGG 7. Aufl. 2002 [Â§ 12 Rdnr. 9](#): Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts) braucht hier nicht entschieden zu werden.

Die gemäß den [Â§Â§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) statthafte Berufung des Klägers ist zulässig, aber unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 1999 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid ist [Â§ 48 SGB X](#). Die Anwendung dieser Bestimmung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil durch die Weiterzahlung des Kg ab September 1990 die Erfüllungsfiktion des [Â§ 107 Abs. 1 SGB X](#) eingetreten wäre. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Kg gegenüber dem LBV würde nach dieser Bestimmung als erfüllt gelten, wenn die Beklagte einen Erstattungsanspruch gegenüber dem LBV nach [Â§ 105 SGB X](#) hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Ein solcher Erstattungsanspruch des

unzust ndigen Leistungstr gers    hier die Beklagte    gegen den zust ndigen Leistungstr ger    hier das LBV    besteht nach [   105 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) nur, wenn der zust ndige Leistungstr ger nicht bereits geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungstr gers Kenntnis erlangt hat. Im vorliegenden Fall war dem LBV jedoch nicht bekannt, dass die Beklagte dem Kl ger auch ab September 1990 K  zahlt. Im Gegenteil. Das LBV hat in seiner Vergleichsmittelung vom 21.09.1990 angek ndigt, K  erst auszuzahlen, wenn das Arbeitsamt Hanau die Zahlung von K  an den Kl ger eingestellt hat. Das LBV ging daher nach der Mitteilung des Arbeitsamtes Hanau, K  werde nur bis August 1990 gezahlt, davon aus, dass ab September 1990 keine weitere Zahlung durch das Arbeitsamt mehr erfolgt. Das LBV hat damit als zust ndiger Leistungstr ger in Unkenntnis der K -Zahlung durch das Arbeitsamt geleistet. In diesen F llen ist ein Erstattungsanspruch nach [   105 SGB X](#) ausgeschlossen (von Wulffen/Rees, SGB X, 4. Aufl. 2001,    105 Rdnr. 9).

Die Regelung des [   45 SGB X](#) greift nicht ein. Die Beklagte hat zwar zun chst die Zahlung des K  mit  nderungsverf gung vom 01.10.1990 eingestellt. Die blo e Zahlungseinstellung stellt aber noch keine Aufhebung des Verwaltungsaktes dar, mit dem urspr nglich K  bewilligt worden war und auf dem die K -Zahlung bis August 1990 beruht. Hierzu h tte es einer Aufhebungsentscheidung bedurft, die nach dem damals geltenden Recht in Form eines schriftlichen Bescheides h tte erfolgen m ssen ([   25 Abs. 1 BGG](#) 1994). Den Akten l sst sich nicht entnehmen, dass ein solcher Bescheid ergangen ist, und weder die Beklagte noch der Kl ger haben den Erlass eines solchen Bescheides behauptet. Damit beruht auch die Zahlung von K   ber den August 1990 hinaus auf dem fr heren Bewilligungsbescheid und nicht auf einem neuen    dann von Anfang an rechtswidrigen    Bescheid. Der Anwendungsbereich des [   45 SGB X](#), der einen schon zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrigen Verwaltungsakt voraussetzt, ist damit nicht er ffnet.

Nach [   48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung f r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll dar ber hinaus nach [   48 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) mit Wirkung vom Zeitpunkt der  nderung der Verh ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher f r ihn nachteiliger  nderung der Verh ltnisse vors tzlich oder grob fahrl ssig nicht nachgekommen ist ([   48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X](#)) oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma e verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist ([   48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X](#)). Die Beh rde muss au erdem eine Aufhebung mit Wirkung f r die Vergangenheit innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen aussprechen, welche die R cknahme des Verwaltungsaktes f r die Vergangenheit rechtfertigen ([   48 Abs. 4 S. 2 i.V. m.    48 Abs. 4 S. 1 SGB X](#)). Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten ([   50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)).

Die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach [Â§ 48 SGB X](#) sind erfüllt. Der Verwaltungsakt, auf dem die Zahlung von Kg durch die Beklagte beruht, ist durch eine wesentliche Änderung ab September 1990 rechtswidrig geworden. Ab diesem Zeitpunkt stand der Kläger in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Dies hatte zur Folge, dass nach [Â§ 45 Abs. 1 BKGG](#) 1994 für die Zahlung des Kg an den Kläger das LBV und nicht mehr die Beklagte zuständig war. Dadurch wurde die Kg-Zahlung durch die Beklagte ab September 1990 rechtswidrig. Denn auch ein Verstoß gegen die sachliche Zuständigkeit führt zur Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes (von Wulffen/Wiesner, SGB X, 4. Aufl. 2001, Â§ 45 Rdnr 9 a.E.).

Der Senat ist auch davon überzeugt, dass der Kläger die Rechtswidrigkeit der Kg-Zahlung ab September 1990 kannte. Er wusste, dass der sich aus dem ursprünglichen Verwaltungsakt ergebende Anspruch auf Zahlung von Kg durch die Arbeitsverwaltung kraft Gesetzes weggefallen ist, denn es ist für jedermann offensichtlich, dass dieselbe Leistung nur einfach und nicht doppelt beansprucht werden kann. Der Kläger hat auch davon abgesehen, Kg für seine am 27.01.1991 geborene Tochter C. beim Arbeitsamt zu beantragen. Würde er davon ausgegangen, dass ihm Kg sowohl vom Arbeitsamt als auch vom LBV zu zahlen ist, hätte er konsequenterweise auch für sein drittes Kind einen Anspruch bei der Kindergeldkasse geltend machen müssen. Damit sind die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung nach [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X](#) gegeben. Darüber hinaus ist der Kläger seiner sich aus [Â§ 60 SGB I](#) ergebenden Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Verhältnisse zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen. Noch im Oktober 1990, also bereits nach Aufnahme seiner Tätigkeit an der Fachhochschule, hat er in einem Fragebogen gegenüber dem Arbeitsamt Hanau mit seiner Unterschrift bestätigt, ihm sei bekannt, dass er alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kg von Bedeutung sind, unverzüglich dem Arbeitsamt und der Kindergeldkasse mitzuteilen habe. Dennoch hat er davon abgesehen den Umstand, dass er Kg beim LBV beantragt hat und eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufgenommen hat, der Kindergeldkasse mitzuteilen. Kenntnis von diesem Sachverhalt hat das Arbeitsamt nur durch die Vergleichsmitteilung des LBV erhalten. Damit sind auch die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X](#) erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2](#) und 4 SGB X ermöglicht nicht nur eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit, sondern auch die Rücknahme nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der wesentlichen Änderung (vgl. Â§ 45 Abs. 3 S. 3 i.V. m. [Â§ 48 Abs. 4 S. 1 SGB X](#)).

Die Jahresfrist des [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#), die gemäß [Â§ 48 Abs. 4 SGB X](#) auch im vorliegenden Fall zu beachten ist, steht einer Aufhebung der Kg-Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit nicht entgegen. Kenntnis der Tatsachen, die eine Rücknahme der ab September 1990 rechtswidrigen Kg-Bewilligung rechtfertigen, hatte die Beklagte frühestens im September 1998. Damals stellte das Vorprüfungsamt der Beklagten in Stuttgart die unrechtmäßige Doppelzahlung fest. Da der Aufhebungsbescheid im Juni 1999 ergangen ist, wurde die Jahresfrist gewahrt. Auf die Vergleichsmitteilung des LBV vom September 1990 kann dagegen nicht abgestellt werden. Durch diese Mitteilung hat das Arbeitsamt Hanau zwar

Kenntnis davon erhalten, dass der KlÄxger im September 1990 einen Antrag auf Kg gestellt hat, dem das LBV stattgeben wird, sobald das Arbeitsamt seine Kg-Zahlung einstellt. Dadurch hat die Beklagte aber nur von der wesentlichen Äxnderung erfahren, die eine Aufhebung der Kg-Bewilligung mit Wirkung fÄx14r die Zukunft nach [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) gerechtfertigt hÄx14tte. Das BSG hat jedoch in stÄxndiger Rspr. klargestellt, dass der BehÄx14rde auch diejenigen Tatsachen bekannt sein mÄx14ssen, die [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) fÄx14r eine Aufhebung mit Wirkung fÄx14r die Vergangenheit voraussetzt (BSG [SozR 3-1300 Ä§ 45 Nr. 42](#) m.w.N.). FÄx14r den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der BehÄx14rde Äx14berhaupt bewusst gewesen sein muss, eine unrechtmÄx14gige Doppelzahlung vorgenommen zu haben. Das Arbeitsamt Hanau hat die Weiterzahlung des Kg Äx14ber August 1990 hinaus aufgrund einer Fehlermitteilung/Äx14nderungsanordnung vorgenommen. Dies belegt, dass es die zunÄx14chst vorgenommene Zahlungseinstellung fÄx14r falsch erachtet hatte und davon ausging, dass dem KlÄxger das Kg auch weiterhin von der Kindergeldkasse zu zahlen ist. Kenntnis von einer rechtswidrigen Doppelzahlung hatte die Beklagte folglich frÄx14hestens im September 1998.

Nach [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) soll ein Verwaltungsakt rÄx14ckwirkend vom Zeitpunkt der Äx14nderung der VerhÄx14ltnisse an aufgehoben werden. Dies bedeutet, dass der LeistungstrÄx14ger in der Regel den Verwaltungsakt rÄx14ckwirkend aufhebt, dass er jedoch in atypischen FÄx14llen nach seinem Ermessen hiervon abweichen kann. Die Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, ist als Rechtsvoraussetzung im Rechtsstreit von den Gerichten zu entscheiden und hÄx14ngt von den UmstÄx14nden des Einzelfalles ab. Dieser muss Merkmale aufweisen, die im Hinblick auf die mit der RÄx14ckwirkung verbundenen Nachteile von den NormalfÄx14llen der TatbestÄx14nde des [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB X](#) deutlich abweichen, sodass der LeistungsempfÄx14nger in besondere BedrÄx14ngnis gerÄx14t (BSG [SozR 3-1300 Ä§ 48 Nr. 10](#)). Ein solcher atypischer Fall liegt noch nicht vor, wenn der Betroffene zunÄx14chst seiner Verpflichtung zur Mitteilung einer wesentlichen, fÄx14r ihn nachteiligen Äx14nderung der VerhÄx14ltnisse nicht nachkommt, er hierdurch eine von ihm erkannte LeistungsÄx14berzahlung verursacht, jedoch nach den GesamtumstÄx14nden des Falles die Verwaltung auch ohne Anzeige den geÄx14nderten Tatbestand hÄx14tte bemerken kÄx14nnen (BSG aaO).

Zwar hat im vorliegenden Fall die Beklagte durch die Vergleichsmitteilung des LBV von den geÄx14nderten VerhÄx14ltnissen erfahren; sie trÄx14gt daher eine Mitschuld an der unrechtmÄx14gigen Doppelzahlung. In Äx14bereinstimmung mit der Rspr. des BSG (Urteil vom 29.04.1992 âx14 [7 RAr 4/91](#)) geht auch der Senat davon aus, dass mitwirkendes Verhalten der BehÄx14rde im Einzelfall die Annahme eines atypischen Falles begrÄx14nden kann. Dennoch liegt hier ein atypischer Fall in diesem Sinne nicht vor. Der KlÄxger hat nicht nur seine Mitteilungspflicht verletzt, weil er die Kindergeldkasse nicht Äx14ber seine ab September 1990 ausgeÄx14bte TÄx14tigkeit im Äx14ffentlichen Dienst informiert hat. Er hat vielmehr systematisch alles unterlassen, was zur AufklÄx14rung des Falles hÄx14tte beitragen kÄx14nnen. So hat er z.B. am 05.10.1990 in einem Fragebogen gegenÄx14ber der Kindergeldkasse zwar in Bezug auf das Jahr 1989 zutreffende Angaben gemacht; er hat jedoch âx14 was nahe gelegen hÄx14tte âx14 auch bei dieser Gelegenheit kein Wort Äx14ber seine neue TÄx14tigkeit an der Fachhochschule in P. verloren. Auch die Geburt seiner Tochter C.

im Januar 1991 hat er nicht zum Anlass genommen, die Kindergeldkasse, von der er weiterhin Kg bezogen hat, über den geänderten Sachverhalt zu informieren. Bereits diese Umstände machen deutlich, dass hier nicht von einem atypischen Fall ausgegangen werden kann. In den Akten der Beklagten findet sich ferner die Durchschrift eines Schreibens der Kindergeldkasse Hanau vom 06.02.1991, in welchem dem Kläger mitgeteilt wird, dass er ab Januar 1991 ein monatliches Kg in Höhe von 120 DM erhalten wird, weil er im Fragebogen erklärt hatte, nur den Sockelbetrag zu beanspruchen. Auch dieses Schreiben hätte den Kläger veranlassen können, den Irrtum dem das Arbeitsamt erlegen ist, aufzuklären. Bei dieser Vorgehensweise des Klägers vermag der Senat nicht zu erkennen, dass die Aufhebung der Kg-Bewilligung für die Vergangenheit einen vom Regelfall abweichenden atypischen Fall bildet. Es gibt auch nicht den geringsten Hinweis darauf, dass die Begleichung der Rückforderung beim Kläger zu einer sozialen Härte führen wird. Die Beklagte war daher berechtigt und verpflichtet, die Kg-Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Unerheblich ist, dass die Beklagte ihre Entscheidung statt auf [Â§ 48 SGB X](#) auf die Vorschrift des [Â§ 45 SGB X](#) gestützt hat. Dies stellt bei einem gebundenen Verwaltungsakt einen nicht zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führenden Begründungsfehler dar, der keine Aufhebung des Bescheides rechtfertigt (vgl. [Â§ 42 SGB X](#)).

Der Erstattungsanspruch der Beklagten ist weder verwirkt noch verjährt. Ein Tatbestand der Verwirkung ist für den Senat nicht ersichtlich und wurde vom Kläger auch nicht substantiiert dargetan. Die Verjährung beginnt nach [Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) erst nach Bestandskraft des angefochtenen Bescheides. Der Zeitpunkt der Überzahlung ist für den Eintritt der Verjährung unerheblich (von Wulffen/Wiesner, SGB X 4. Aufl. 2001, Â§ 50 Rdnr. 22).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024